

RS Vwgh 1988/5/19 87/16/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §14 Abs1;

ErbStG §12 Abs1 Z1;

ErbStG §18;

ErbStG §19 Abs1;

Rechtssatz

Eine Forderung, die am Todestag des Erblassers als einbringlich anzusehen ist und in der Folge - wenn auch in langfristig verzinsten Raten - beglichen wird, ist mit dem Nennwert anzusetzen. Kosten eines Rechtsstreites, die mit der Geltendmachung der bereits am Todestag des Erblassers bestehenden Forderung iZ stehen, stellen weder Nachlaßverbindlichkeiten noch Kosten für den Nachlaß oder wegen

des Erwerbes geführten Rechtsstreites dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160009.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at